

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

81. Jahrgang

07. Februar 2024

Nr. 6 / S. 1

Inhaltsübersicht:	Seite:
023/2024 Öffentliche Bekanntmachung des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen über die Haushaltssatzung des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen für das Haushaltsjahr 2024	2 - 5
024/2024 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Ablehnung des Genehmigungsantrags zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in Büren-Weiberg; AZ:66.3/42385-21-600 (WEA 02)	6



### Öffentliche Zustellung von Verfügungen

Die Benachrichtigungen über Zustellungen des Kreises Paderborn durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW erfolgt im Internet unter der Rubrik „Aktuelles“:

Aktuelle Zustellungen finden Sie auf:

[www.kreis-paderborn.de/oeffentliche-zustellungen](http://www.kreis-paderborn.de/oeffentliche-zustellungen) oder scannen Sie den QR-Code

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Paderborn, Büro des Kreistages, Kommunalaufsicht, Postfach 19 40, 33049 Paderborn  
Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei ihrer Stadt-/Gemeindeverwaltung oder im Kreishaus abholen  
bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.

Das gesamte Amtsblatt kann im Internet unter [www.kreis-paderborn.de/amsblatt](http://www.kreis-paderborn.de/amsblatt) eingesehen werden  
oder scannen Sie den QR-Code



023/2024

**Haushaltssatzung  
des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen  
für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund der §§ 8, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022, in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NW 2023), unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen hat die Verbandsversammlung am 07.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	<b>1.378.250 EUR</b>
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<b>1.378.250 EUR</b>
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>1.378.250 EUR</b>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>1.122.850 EUR</b>
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	<b>0 EUR</b>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	<b>282.700 EUR</b>
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>0 EUR</b>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>0 EUR</b>

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **0 EUR**

festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

**81. Jahrgang**

**07. Februar 2024**

**Nr. 6 / S. 3**

Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **0 EUR**  
festgesetzt.

**§ 4**

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

**0 EUR**

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

**0 EUR**

festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

**50.000 EUR**

festgesetzt.

**§ 6**

Die Verbandsumlage setzt sich aus einem allgemeinen Teil und einer Versorgungsumlage zusammen. Für den allgemeinen Teil der Verbandsumlage, die auf alle Verbandsmitglieder umgelegt wird, werden für das Haushaltsjahr 2024 folgende Umlagefaktoren festgesetzt:

21,20 € je ha Forstbetriebsfläche 2023

0,50 € je fm eingeschlagenen Derbholzes im Forstwirtschaftsjahr 2023

**§ 7**

- (1) Durch die Erhebung einer Versorgungsumlage als Bestandteil der Verbandsumlage erfolgt eine ausgleichende Verteilung der Versorgungsaufwendungen des Verbandes für die bereits pensionierten Bediensteten im Sinne einer fairen Kostenanlastung. Diese Teilumlage, die zur Deckung der Versorgungsaufwendungen nach dem Ergebnisplan Ziffer 12 dient, wird ausschließlich von den Mitgliedern (Altmitgliedern) aufgebracht, die beim Entstehen eines Versorgungsanspruches ehemaliger Bediensteter bereits Mitglied im Verband waren. Abweichungen bei der Ziffer 12 im Rahmen der jeweiligen Ergebnisrechnung werden gegenüber den Altmitgliedern bei der nächsten Haushaltsplanung berücksichtigt.

- (2) Für die Versorgungsumlage werden für das Haushaltsjahr 2024 folgende Umlagefaktoren festgesetzt:

36,54 € je ha Forstbetriebsfläche 2023

0,00 € je fm eingeschlagenen Derbholzes im Forstwirtschaftsjahr 2023

**§ 8**

Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes entfällt

**§ 9**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 v. H. des Ansatzes ausmachen, mindestens aber 20.000 EUR betragen.

Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10.000 EUR überschreiten.

Als nicht erheblich im Sinne von § 83 GO gelten Aufwendungen und Auszahlungen, die

- der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- für die Begleichung von Steuerforderungen anfallen,
- der inneren Verrechnung zwischen den Produkten dienen,
- auf einer besoldungsrechtlichen oder tarifvertraglichen Grundlage beruhen,
- im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen (z.B. Abschreibungen, Wertberichtigungen auf Forderungen und Pensionsrückstellungen) anfallen,
- zusätzlich in den „Pensionsfonds“ aufgrund von Zahlungen der Versorgungskasse als Ablösung für Erstattungsansprüche bei Dienstherrnwechsel eingezahlt werden.

*gez.*

Tobias Scherf

Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

*gez.*

Dr. André Brandt

Verbandsvorsteher

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung des Gemeindeforstamtsverbandes für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen erforderliche Genehmigung ist von der Bezirksregierung Detmold mit Verfügung vom 02.02.2024 erteilt worden.

Der Haushaltsplan wird bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Jahr 2024 im Verwaltungsgebäude des Kreises Paderborn, Aldegrevestraße 10-14, 33102 Paderborn während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Forstamtsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, den 05.02.2024

Der Verbandsvorsteher

gez. Dr. André Brandt

024/2024

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn  
Der Landrat**  
Aldegreverstr. 10-14  
33102 Paderborn

AZ: 66.3/42385-21-600 (WEA 02)

**Antrag auf Erteilung der Genehmigung: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in Büren-Weiberg**

Antragstellerin: Windpark Büren GmbH & Co. KG

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung hinsichtlich der Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N149/4,5 mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 149,1 m sowie einer Nennleistung von 4.500 kW (WEA 02) in Büren, Gemarkung Weiberg, Flur 6, Flurstück 19, mit Bescheid vom 01.02.2024 abgelehnt wurde.

Die Anlage ist der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen.

Der Ablehnungsbescheid liegt in der Zeit vom

**08.02.2024 bis einschließlich dem 21.02.2024**

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegreverstr. 10-14, 33102 Paderborn, aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Ablehnungsbescheid ist zudem unter

[https://www.kreis-paderborn.de/kreis\\_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php](https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php) einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Kasmann